

Über die Pflicht zum Schutz von Daten der Berliner Altersstudie II (BASE-II) und zu ihrer Geheimhaltung (Datenschutzverpflichtung)

Bei der Arbeit mit Daten der Berliner Altersstudie II (BASE-II), die Ihnen für wissenschaftliche Vorhaben überlassen werden, müssen wir Sie bitten, folgendes zu beachten:

1. Datengeheimnis

Personenbezogene Daten unterliegen nach den Vorschriften der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Berliner Datenschutzgesetzes (BlnDSG) dem besonderen Datengeheimnis.

Nach Art. 5 der DS-GVO und § 53 BDSG, § 38 BlnDSG ist es den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen untersagt, Daten unbefugt zu verarbeiten oder zu nutzen, d.h. diese Daten dürfen Sie nur zur rechtmäßigen Erfüllung der Ihnen übertragenen Aufgaben speichern, verändern, übermitteln, sperren, löschen oder auf sonstige Weise nutzen. Jede unbefugte Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke ist untersagt.

2. Verpflichtung zum Schutz der Daten und zur Einhaltung des Datengeheimnisses

Alle Personen, unabhängig von der Art ihres Rechtsverhältnisses zur Berliner Altersstudie II, die im Rahmen besonderer Vereinbarungen mit BASE-II-Daten arbeiten, sind verpflichtet, das Datengeheimnis zu wahren und bei der Arbeit mit den Daten die Bestimmungen der Datenschutzgesetze einzuhalten.

Alle Personen, die mit Daten der Berliner Altersstudie II arbeiten, sind damit auch verpflichtet, Daten zu keinem anderen als dem vereinbarten Zweck zu bearbeiten, zu kopieren, bekanntzugeben, zugänglich zu machen, an Dritte weiterzugeben oder selbst zu nutzen.

3. Hinweis auf Bestimmungen bei Verletzung des Datenschutzes und des Datengeheimnisses

Verstöße gegen die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten können gemäß Art. 83 DS-GVO Geldbußen in Höhe von bis zu 20 Mio Euro bzw. bis zu 4 Prozent des Jahresumsatzes eines Geschäftsjahrs nach sich ziehen. Hinzu kommen mögliche Haftungsansprüche durch geschädigte Personen (Art. 82). Auch arbeitsrechtliche Konsequenzen sind möglich.

4. Zum Umfang geschützter Daten

Der Schutz personenbezogener Daten gemäß der Datenschutzgesetze erstreckt sich auf alle in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten, ungeachtet der bei der Verarbeitung angewandten Verfahren. Das Gesetz schützt demnach alle Datensammlungen mit personenbezogenen Daten (zum Beispiel Karteien, Erfassungsformulare, Fragebogen, Magnetbänder, Disketten, Mikrofilmaufzeichnungen usw.). Der Schutz erstreckt sich auch auf die Verfahren, mit denen solche Dateien verarbeitet werden. Die aus dem Datenschutz resultierenden Datensicherungsmaßnahmen betreffen Daten und Verfahren, die personenbezogene Daten beinhalten oder bearbeiten.

5. Allgemeine Verschwiegenheitspflicht

Die oben genannten Pflichten gelten unbeschadet allgemeiner Verschwiegenheitspflichten aus anderen Rechtsgründen.

1. Hiermit bestätige ich,

Titel, Vorname, Nachname

dass ich über meine Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses und der Vertraulichkeit nach den gesetzlichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen unterrichtet, auf die Strafbarkeit und arbeitsrechtliche Konsequenzen von Verstößen hingewiesen worden bin und mich der Wahrung des Datengeheimnisses verpflichte. Über die Bestimmungen und die Geltung der Datenschutzgrundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes und des Berliner Datenschutzgesetzes bin ich informiert worden.

2. Ich verpflichte mich, Daten der Berliner Altersstudie II zu keinem anderen als dem festgelegten Zweck zu bearbeiten, zu kopieren, bekanntzugeben, zugänglich zu machen, an Dritte weiterzugeben oder für andere Zwecke selbst zu nutzen. Meine Verpflichtung besteht auch über die Beendigung meiner Arbeit mit den Daten der Berliner Altersstudie hinaus.

Ort, Datum

Unterschrift

Zu den Gesetzestexten:

Die Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO): Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG. http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:JOL_2016_119_R_0001

Bundestag und Bundesrat (05.07.2017): Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680. (Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU – DSAnpUG-EU). Artikel 1. Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). DSAnpUG-EU/BDSG, vom 30.06.2017. In: *Bundesgesetzblatt* (44), S. 2097–2132. Online verfügbar unter https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl#_bgbl_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl117s2097.pdf%27%5D_1499423316410

Das Berliner Datenschutzgesetz (BlnDSG): (vom 24.06.2018): Gesetz zur Anpassung des Berliner Datenschutzgesetzes und weiterer Gesetze an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Berliner Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU – BlnDSAnpUG-EU). <http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=DSG+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true&aiz=true>